BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 04/0150	
402 - Kind	erbetreuung und Jugendarb	Datum: 29.03.2004		
Bearb.	: Frau Diedrichs	Tel.: 1 18	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 402.1/die – ti		X	

Beratungsfolge Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

05.05.2004

Mehrfachnutzungen von Jugendfreizeiteinrichtungen

Beschlussvorschlag

Der Fachausschuss beschließt die Richtlinie über die Mehrfachnutzung von Jugendfreizeiteinrichtungen in der Fassung der Anlage 1 zu Vorlage Nr. B 04/0150.

Sachverhalt

Nutzungsformen, die als Teil der Jugendarbeit durch die kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten gefördert werden – wie z. B. selbst organisierte Arbeits-, Interessen- oder Initiativgruppen von Jugendlichen – sind in Ziffer 2 der Jugendförderungsrichtlinien in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung geregelt.

Davon zu unterscheiden sind Nutzungswünsche, die von dritter Seite z. B. von Privatpersonen und privaten oder öffentlichen Stellen an die Regionalleitungen oder an den Fachbereich herangetragen werden. Eine Regelung in allgemeiner Form über die Vergabe der Räumlichkeiten an Dritte besteht für den Bereich der Jugendfreizeiteinrichtungen zurzeit nicht.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ist seit 2001 eine Richtlinie über die Mehrfachnutzung in der Erprobung, um den Einrichtungen die Erzielung zusätzlicher Einnahmen zu ermöglichen, die der jeweiligen Einrichtung für ihre Arbeit zweckgebunden zugute kommen (vgl. Vorlage Nr. B 04/0415). Für das Haushaltsjahr 2004 sind die Ansätze für die pädagogischen Sachmittel in den städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen um 90 % gekürzt worden. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, sich verstärkt eigene Einnahmequellen zu erschließen. Es bietet sich deshalb an, die Regelung in den Kindertageseinrichtungen auch für die Jugendfreizeiteinrichtungen zu übernehmen.

Einerseits ist es richtig, dass Einnahmen in großem Stil im Bereich der Jugendfreizeiteinrichtungen nicht erwartet werden können. Die Erfüllung des pädagogischen Auftrags hat hier Vorrang. Die Fremdnutzung muss sich mit der Zweckbestimmung einer Jugendfreizeiteinrichtung und mit den jeweiligen räumlichen und personellen Voraussetzungen vereinbaren lassen. Folgerichtig ist die Entscheidung, ob sich eine Fremdnutzung mit dem Einrichtungszweck vereinbaren lässt, bei der jeweiligen

Regionalleitung angesiedelt	er/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
		auscipianni. Masgasen. Min 20)	

Andererseits ist der Ansatz, den Regionalleitungen für ihre Einrichtung einen gewissen finanziellen Spielraum zu eröffnen, grundsätzlich richtig. Die zurzeit hier vorhandene Regelungslücke führt im Ergebnis dazu, dass auf Nutzungswünsche, die durchaus vorhanden sind, entweder gar nicht, ausweichend oder uneinheitlich reagiert wird. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Die Stadt erwartet von nichtstädtischen Einrichtungsträgern, dass diese ihre Einrichtung mit dem vertraglich zugesicherten Zuschuss betreiben. Dann ist es folgerichtig, auch für die eigenen Einrichtungen nach neuen Einnahmemöglichkeiten zu suchen. Es ist zu erwarten, dass sich der Gedanke der Fremdnutzung unter dem Eindruck der gegebenen Haushaltszwänge verstärkt durchsetzen wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die erzielten Einnahmen den Regionen zur Verfügung stehen, sobald deren Haushaltsansätze verbraucht sind und Mittel im Deckungsring des Amtes nicht mehr zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen schlägt der Fachbereich vor, die Richtlinie für die Mehrfachnutzung von Jugendfreizeiteinrichtungen durch entsprechenden Ausschussbeschluss förmlich in Kraft zu setzen. Die Entgeltsätze sind angelehnt an die Entgeltsätze des FORUMS seit 01.09.2002. Da es im Bereich der Jugendfreizeiteinrichtungen keine Vorgängerregelung gibt, wird vorgeschlagen, die Regelung zum 01.06.2004 in Kraft zu setzen.